

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 14a Abs. 3 Satz 4 GO

Vom 17. Januar 2019

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.		
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	2

1. Rechtsgrundlage

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der Gemeinsame Bundesausschuss G-BA auf Grundlage von § 91 Abs. 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Gemäß § 14a Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I ("Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V") der Geschäftsordnung zu entscheiden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Richtlinie auf die sich die Bestimmung der Stimmrechte bezieht beruht auf § 137 Absatz 1 SGB V. Danach hat der G-BA zur Förderung der Qualität ein gestuftes System von Folgen der Nichteinhaltung von Qualitätsanforderungen nach den §§ 136 bis 136c festzulegen. Er ist ermächtigt, neben Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung bei der Qualitätsverbesserung je nach Art und Schwere von Verstößen gegen wesentliche Qualitätsanforderungen angemessene Durchsetzungsmaßnahmen vorzusehen.

Dieses gestufte System wird in allen Leistungssektoren angewendet, so dass alle Leistungssektoren als wesentlich betroffen anzusehen sind.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Am 2. November 2018 hat die AG QK Maßnahmen die Erstellung des Beschlussentwurfes beraten. In der Sitzung des Unterausschusses am 5. Dezember 2018 wurde der Beschlussentwurf beraten und dem Plenum zu seiner Sitzung am 17. Januar 2019 einvernehmlich die Beschlussfassung empfohlen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2019 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 17. Januar 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende